

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

— betreffend das Gesetz, mit dem das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz neuerlich geändert wird (Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1974)

(L - 215/2 - XXI)

§ 14 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, ermächtigt die Gemeinden, durch Beschluß der Gemeindevertretung bestimmte Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben. Zu diesen Abgaben gehören gemäß lit. a der zitierten Bestimmung auch

„Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 13 Abs. 1 Z. 9, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 v. H., bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten.“

Durch das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz, LGBl. Nr. 13/1950, in der Fassung der Lustbarkeitsabgabegesetz-Novellen LGBl. Nr. 52/1950, LGBl. Nr. 71/1955, LGBl. Nr. 47/1964 und LGBl. Nr. 26/1969 werden die Gemeinden verpflichtet, eine Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten (ausgenommen die Vorführung von Bildstreifen) nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben. Zu den Lustbarkeiten zählen (§ 2 Abs. 4 Z. 7) auch „sportliche Veranstaltungen (sportliche Vorführungen und Wettbewerbe), wie Wettspiele, Wettfahrten, Wettrennen, Pferderennen, Radrennen, Kraftrad- und Kraftwagenrennen, Ring- und Boxkämpfe, Preisschießen, Preiskegeln, Besteisschießen, Kunstvorführungen auf Eisbahnen und Rollbahnen“. Sportliche Veranstaltungen, die vorwiegend der Körpererertüchtigung dienen, können (§ 3 Abs. 2 lit. a) von der Abgabe befreit werden. Im übrigen beträgt jedoch (§ 10 Abs. 1) das Höchstausmaß der Kartenabgabe (Prozentualabgabe) 30 v. H., das Mindestausmaß 15 v. H. des Preises oder Entgeltes.

Nach dem Lustbarkeitsabgabe-Gesetz sind somit die Gemeinden derzeit grundsätzlich verpflichtet, für sportliche Veranstaltungen eine Lustbarkeitsabgabe im Höchstausmaß von 30 v. H. und im Mindestausmaß von 15 v. H. des Preises oder Entgeltes einzuheben. Die Lustbarkeitsabgabe bildet eine nicht unerhebliche steuerliche Belastung sportlicher Veranstaltungen, insbesondere auch für die diese Veranstaltungen durchführenden Sportvereine. Im Sinne der allgemein als notwendig anerkannten Sport-

förderung soll deshalb mit der im Entwurf vorliegenden Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1974 die Verpflichtung der Gemeinden zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für sportliche Veranstaltungen aufgehoben werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz an § 13 Abs. 3 FAG. 1973 anzupassen, wonach die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, wenn eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe vom Entgelt zu bemessen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, verpflichtet § 1 Abs. 1 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes die Gemeinden, eine Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten einzuheben. Von dieser Verpflichtung ist derzeit (§ 1 Abs. 2) nur die Vorführung von Bildstreifen ausgenommen. In Hinkunft soll die Verpflichtung auch für sportliche Veranstaltungen nicht mehr bestehen. § 1 Abs. 2 muß daher entsprechend ergänzt werden.

Ob für sportliche Veranstaltungen in Hinkunft eine Lustbarkeitsabgabe erhoben wird, bleibt gemäß § 14 Abs. 3 lit. a FAG. 1973 dem freien Beschlußrecht der Gemeinde überlassen.

Zu Art. I Z. 2:

Nach § 3 Abs. 2 lit. a des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes können „sportliche Veranstaltungen nach § 2 Abs. 4 P. 7, die vorwiegend der Körpererertüchtigung dienen“, von der Abgabe befreit werden. Die durch die vorliegende Novelle beabsichtigte Übertragung der Entscheidung über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für sportliche Veranstaltungen in das freie Beschlußrecht der Gemeinde bedingt die Aufhebung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 lit. a des Gesetzes. In Hinkunft wird jede Gemeinde im Rahmen des ihr zustehenden freien Beschlußrechtes zu entscheiden haben, ob sie eine Lustbarkeitsabgabe für sportliche Veranstaltungen erhebt und welche sportlichen Veranstaltungen sie bei Erhebung der Lustbarkeitsabgabe gegebenenfalls davon ausnimmt.

Zu Art. I Z. 3:

Nach § 6 Abs. 1 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes ist die Abgabe je nach Art der Veranstaltung in Form der Kartenabgabe (Prozentualabgabe), der Pauschalabgabe (nach festen Sätzen), der Sonderabgabe von der Roheinnahme oder in Form der Ausgabe von Abgabekarten einzuheben. Dazu enthalten die folgenden Paragraphen des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes jeweils die näheren Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage und die Berechnung der Abgabe für jede Abgabengform.

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage von ausschließlichen Gemeindeabgaben, zu denen auch die Lustbarkeitsabgabe nach dem Lustbarkeitsabgabe-Gesetz gehört, ist nun durch das am 1. Jänner 1973 in Kraft getretene neue Finanzausgleichsgesetz 1973 insofern eine Modifikation der Rechtslage eingetreten, als nach § 13 Abs. 3 FAG. 1973 in den Fällen, in denen „eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe vom Entgelt zu bemessen ist, die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage gehört“. Von den vier geschilderten Formen der Lustbarkeitsabgabe ist vor allem die der Kartenabgabe (§ 6 Abs. 1 Z. 1), aber auch etwa von den Pauschalabgabeformen (§ 6 Abs. 1 Z. 2) die im § 16 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes geregelte Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises „vom Entgelt zu bemessen“ im Sinne des § 13 Abs. 3 FAG. 1973. Die erforderliche Anpassung an die geänderte Rechtslage enthält der neue Abs. 4 des § 6.

Zu Art. I Z. 4:

Der bereits dargelegten Zielsetzung der vorliegenden Novelle zum Lustbarkeitsabgabe-Gesetz entsprechend muß die im § 10 Abs. 4 des Gesetzes bisher nur für die Vorführung von Bildstreifen getroffene Feststellung, daß es im Rahmen der bundesgesetzlichen Ermächtigung dem freien Beschlußrecht der Gemeinde unterliegt, ob eine Abgabe ausgeschrieben wird, um die Anführung der sportlichen Veranstaltung ergänzt werden. Bei dieser Gelegenheit soll im § 10

Abs. 4 auch das Zitat des bisherigen § 15 Abs. 3 lit. a FAG. 1967 durch die seit 1. Jänner 1973 maßgebliche Bestimmung des § 14 Abs. 3 lit. a FAG. 1973 ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 5:

Da durch die im Entwurf vorliegende Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1974 die Entscheidung über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für sportliche Veranstaltungen in das freie Beschlußrecht der Gemeinde überstellt werden soll, muß auch der sich auf Amateursportveranstaltungen beziehende Satzteil des § 23 Abs. 3 des Lustbarkeitsabgabe-Gesetzes aufgehoben werden.

Zu Art. II:

Wie schon in den Erläuterungen zu Art. I Z. 3 des Gesetzentwurfs ausgeführt wurde, ist die durch § 13 Abs. 3 FAG. 1973 geschaffene neue Rechtslage hinsichtlich der Bemessungsgrundlage von ausschließlichen Gemeindeabgaben mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 in Kraft getreten. Daraus folgt, daß auch Art. I Z. 3 der Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1974 mit demselben Zeitpunkt in Kraft zu setzen ist.

Die übrigen Bestimmungen der Novelle sollen einen Monat nach dem ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft treten. Dadurch soll bewirkt werden, daß den Gemeindevertretungen ein entsprechender Zeitraum zur Verfügung steht, um die derzeit geltenden Beschlüsse über die Lustbarkeitsabgabe für sportliche Veranstaltungen der neuen Gesetzeslage zeitgerecht anzupassen.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz neuerlich geändert wird (Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1974), beschließen.

L i n z, am 5. November 1974

Oberreiter
Obmann

F. Reisinger
Berichterstatler

Gesetz

vom

**mit dem das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz neuerlich
geändert wird****(Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1974)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Lustbarkeitsabgabe-Gesetz, LGBl. Nr. 13/1950, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 52/1950, LGBl. Nr. 71/1955, LGBl. Nr. 47/1964 und LGBl. Nr. 26/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Abgaben für sportliche Veranstaltungen (sportliche Vorführungen und Wettbewerbe) und für Abgaben für die Vorführung von Bildstreifen.“

2. Im § 3 Abs. 2 wird die lit. a aufgehoben; die den folgenden Bestimmungen vorausgesetzte Bezeichnung „b)“ hat zu entfallen.

3. Dem § 6 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Richtet sich die Abgabe nach dem Entgelt, so gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.“

4. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ob eine Abgabe für sportliche Veranstaltungen (§ 2 Abs. 4 Z. 7) und für die Vorführung von Bildstreifen (§ 2 Abs. 4 Z. 9) ausgeschrieben wird, unterliegt im Rahmen der bundesgesetzlichen Ermächtigung (§ 14 Abs. 3 lit. a Finanzausgleichsgesetz 1973, BGBl. Nr. 445/1972) dem Beschluß der Gemeindevertretung.“

5. Im § 23 Abs. 3 wird der Satzteil „Amateursportveranstaltungen, die der Leibesübung dienen und die nicht mit Tanzbelustigungen verbunden sind und“ aufgehoben.

Artikel II

(1) Die Bestimmung des Art. I Z. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten einen Monat nach dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.